Präambel

Der Brand- und Katastrophenschutz in den Ländern, die sich zur Europäischen Union zusammengeschlossen haben, sind wesentliche Bestandteile der europäischen Sicherheitspolitik. Die Feuerwehren sind dabei eine unverzichtbare Säule der Sicherheits- und Resilienzarchitektur. Das außergewöhnliche Engagement und die unerschütterliche Solidarität der Feuerwehrleute sind ein wesentlicher Eckpfeiler für die Rettung von Menschenleben, den Schutz von Eigentum und Kulturerbe, den Schutz der Umwelt und den Aufbau einer sichereren und widerstandsfähigeren Gesellschaft. Die legitimierten Organisationen der Feuerwehrleute in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vereinbaren deshalb nachfolgend eine gemeinsame nachhaltige Struktur mit dem Ziel der Interessenvertretung und eines wechselwirkenden Dialogs mit den Institutionen der Europäischen Union.

Die vorstehende Satzung wird in die Sprachen Englisch und Französisch übersetzt. Die Originalfassung ist die Fassung in deutscher Sprache. Diese wird als Referenzdokument betrachtet und dient bei Auslegungsfragen als Grundlage.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Feuerwehren der europäischen Union“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband verfolgt auf europäischer und internationaler Ebene die Förderung des Feuerwehrwesens sowie nachstehende gemeinnützige
   1. Förderung des Brand-, Arbeits-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes sowie der Unfallverhütung,
   2. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
   3. Förderung des Umweltschutzes,
   4. Förderung der Jugendhilfe,
   5. Förderung kultureller Zwecke,
   6. Förderung der Bildung,

insbesondere durch die Zusammenarbeit mit und die Mitgliedschaft in anderen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung, auch unter Nutzung der Fachgremien des CTIF und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Gremien oder Europäischen Union und sonstigen Dritte.

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Unterstützung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verband Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen.
5. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral. Der Verband bekennt sich jedoch zu einem demokratischen Miteinander der Menschen und der Völker und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen aller Art entschieden entgegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden die nationalen Feuerwehrverbände oder Zusammenschlüsse als Gesamtvertretung der Feuerwehren in einem Nationalstaat, sowie deren Repräsentanten als natürliche Personen, wobei der vertretene Nationalstaat zugleich der Wirkung des Vertrages über die Europäische Union in seiner jeweils gültigen Fassung unterfallen muss. Aus jedem Nationalstaat kann nur ein Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Verbandsversammlung natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod – bei juristischen Personen mit deren Erlöschen – Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet ferner, ohne dass es eines Austrittes oder eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der durch das Mitglied vertretene Nationalstaat nicht mehr der Wirkung des Vertrages über die Europäische Union oder eines Folgevertrages unterfällt.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
   1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Verbandsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Verbandsversammlung gemäß den Vorgaben dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Verbandsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind das Präsidium und die Verbandsversammlung.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Den Mitgliedern des Präsidiums kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung.
4. Der Präsident der Vereinigung „Internationales Technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen, CTIF, kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Generalsekretär bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und der weiteren Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teil. Dem Generalsekretär obliegen die Aufgaben eines Schriftführers und eines Kassenführers. Das Nähere hierzu und die weiteren Aufgaben des Generalsekretärs regelt eine vom Präsidium aufzustellende Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium des Verbandes obliegt die Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

* 1. die Einberufung und Vorbereitung der Verbandsversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  2. die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung,
  3. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  4. die Aufnahme neuer Mitglieder,
  5. die Führung der laufenden Verwaltung.

§ 10 Bestellung des Präsidiums

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Präsidiums kann jede natürliche Person sein, die aktiv im Feuerwehrdienst steht oder in entsprechenden Verbänden tätig ist. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Verbandsversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Insgesamt ist die Tätigkeit auf maximal zwei Wahlperioden beschränkt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums berechtigt, eine natürliche Person bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Verbandsversammlung in das Präsidium zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Das Präsidium tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Präsident kann nach seinem Ermessen zu Tagungen des Präsidiums jedoch Gäste zulassen.
2. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hinsichtlich der Formalitäten der Einberufung und der Durchführung der Sitzung gelten die Regelungen zur Verbandsversammlung entsprechend.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

* 1. Änderungen der Satzung,
  2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge,
  3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
  4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
  5. die Wahl von drei Kassenprüfern für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Eine direkte Wiederwahl ist dabei nur einmal zulässig. Als Kassenprüfer kann jede natürliche Person gewählt werden.
  6. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
  7. die Auflösung des Verbandes.

§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Präsidium eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt. Die Einladung erfolgt in Bezug auf die Mitglieder an eine von diesen benannte Kontaktmöglichkeit. Für den rechtzeitigen Zugang kommt es auf den Eingang an dieser Kontaktmöglichkeit an. Die Weiterleitung der Einladung an den Delegierten obliegt dem Mitglied selbst.
2. Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann das Präsidium nach seinem Ermessen
   1. beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer an der Verbandsversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Verbandsversammlung).
   2. geeignete und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Verbandsversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Verbandsversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandsversammlung gültig, wenn
   1. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
   2. bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
   3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt das Präsidium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Verbandsversammlung gestellt werden, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand haben.
5. Das Präsidium hat eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 14 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Abstimmungsberechtigten wie folgt:

* 1. dem Präsidium
  2. der Delegation des Mitgliedes~~,~~ wobei jedes Mitglied bis zu drei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden kann. Vorstehendes gilt mit folgender Maßgabe: Jedes Mitglied benennt bis zum Beginn der Verbandsversammlung gegenüber dem Präsidenten einen Stimmführer der Delegation. Erfolgt keine Benennung eines Stimmführers, ist die Delegation nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

1. Ist durch das Präsidium ein Generalsekretär bestellt, nimmt dieser an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Der Präsident und der Generalsekretär der Vereinigung „Internationales Technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen, CTIF“ nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Das Präsidium kann nach seinem Ermessen zur Verbandsversammlung jedoch Gäste zulassen.
4. Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten oder einem von diesem benannten Versammlungsleiter geleitet.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Abstimmungsberechtigten gemäß § 14 (1) dieser Satzung anwesend ist. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden die Abstimmungsberechtigten gemäß § 14 (1) b) dieser Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Delegierten bei mindestens einem anwesenden Delegierten als Delegation mit dem Faktor eins bewertet.
6. Sind weniger als ein Drittel der Abstimmungsberechtigten gemäß § 14 (1) dieser Satzung anwesend, ist eine neue Verbandsversammlung gemäß den Vorgaben des § 13 (1) dieser Satzung einzuberufen.
7. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abstimmungsberechtigten gemäß § 14 (1) dieser Satzung. Die Stimme der Delegation wird dabei durch den benannten Stimmführer der Delegation abgegeben. Die durch die Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen (Personalentscheidungen) werden in der Regel durch Handzeichen ausgeführt. Unterstützt jedoch die Verbandsversammlung einen Antrag auf geheime Wahl mit einfacher Mehrheit, ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Abstimmung über einen solchen Antrag erfolgt offen durch Handzeichen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Abstimmungen (Entscheidungen in der Sache) werden durch Handzeichen ausgeführt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Bei Abstimmungen gilt folgendes: Die abgegebene Stimme der Delegation ist bei der Auszählung mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus dem Anteil des von dem jeweiligen Mitglied im Kalenderjahr vor der Abstimmung gezahlten Mitgliedsbeitrag im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder im Kalenderjahr vor der Abstimmung ergibt.
9. Über den Ablauf der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind zwei zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Liquidatoren von der Verbandsversammlung zu berufen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Vereinigung „Internationales Technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen, CTIF“.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Versionsverfolgung:

1. Übertragung Einzeldokument dt, eng in Tabelle

0.1 Notizen FK in dt. Text eingearbeitet

0.2 Franz. Entwurf ohne Überarbeitung eingefügt

0.3 Durchgesprochene Version in Frankfurt 8.11.

CW – Stand: 15.12.2024